

Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten, Umwelt und Tourismus vom 14.11.2019

Protokoll 5.2. Berichte der Selbstverwaltung

hier: Auswertungsergebnisse des städtischen Geschwindigkeitsmessgerätes betr. Lübecker Straße / Lübsches Tor

alle Werte in km/h

| Zeitraum | < 10 | 11-15 | 16-20 | 21-25 | 26-30 | > 30 | max. | Durchschnitt |
|---------------------|------|-------|-------|-------|-------|------|------|---------------------|
| 16.-26.07.19 | 6% | 38% | 37% | 15% | 3% | 1% | 53 | 17 km/h |
| 20.-23.02.18 | 3% | 26% | 43% | 21% | 6% | 1% | 44 | 18 km/h |
| 23.05.- 06.06.17 | 6% | 34% | 37% | 17% | 5% | 1% | 48 | 17 km/h |
| 14.-30.06.16 | 5% | 37% | 36% | 16% | 5% | 1% | 50 | 17 km/h |
| 23.02.- 08.03.16 | 4% | 34% | 36% | 18% | 6% | 2% | 59 | 18 km/h |

Es gibt unterschiedliche Rechtsprechungen was in einer „Spielstraße“, das heißt einem verkehrsberuhigten Bereich der durch Verkehrszeicheneichen 325.1 StVO angeordnet ist, als Schrittgeschwindigkeit gilt:

Oberlandesgericht Hamm (Az.: 3 Ss OWi 1038/02), Schrittgeschwindigkeit zwischen 4 und 10 km/h.

OLG Naumburg (Az. 2 Ws 45/17), der Wert von 10 km/h sei am Autotacho feststellbar und werde bei normalen Standgas nicht überschritten. Auch fahrtüchtige Radfahrer würden bei dieser Geschwindigkeit nicht zu schwanken beginnen.

Amtsgericht Leipzig (Az.: 215 OWi 500 Js 83213/04), max. 15 km/h ist noch Schrittgeschwindigkeit. Höhere Geschwindigkeiten könnten bei Fußgängern nicht mehr als Gehen oder Schreiten, sondern bereits als Laufen angesehen werden.

Gemäß Rückfrage beim Leiter der zuständigen Kreisverkehrsaufsicht können rechtssicher verfolgbare Messungen erst ab 19 km/h durchgeführt werden.

Von den oben aufgeführten Messungen wurden auch Radfahrer/innen (Schulweg!) erfasst.

Die Durchschnittsgeschwindigkeiten beim Fahrradfahren liegen für gewöhnlich bei 10 bis 25 km/h.

Ein Fahrrad mit limitierter Tretunterstützung („Pedelec“) unterstützt den Fahrer bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h, bestimmte Modelle sogar bis 45 km/h.

Die o.g. Messergebnisse sind somit nicht aussagekräftig, was den Fahrzeugverkehr betrifft.

Eine Differenzierung zwischen Kfz und Radfahrer ist mit dem Gerät nicht möglich.

Eine Abfrage bei der Polizei zu den Unfallzahlen hat seit 2016 drei polizeilich aufgenommene Verkehrsunfälle ergeben. Wie den Berichten entnommen werden kann, handelt es sich bei den Unfällen nicht um unangepasste Fahrgeschwindigkeiten, sondern um Schadensfälle die beim Ein- und Ausparken bzw. beim Rangieren eingetreten sind:

31.05.2016- Lübecker Straße

Fahrzeugführer fuhr beim Ausparken rückwärts und übersah heranfahrenden Radfahrer, dieser wurde leicht verletzt.

26.06.2018 - Markt

Fahrzeugführer ging davon aus, dass Mitfahrerin bereits eingestiegen war, diese befand sich jedoch beim Losfahren noch in der Einstiegsphase, Mitfahrerin verlor Gleichgewicht und stürzte.

10.03.2019 - Markt

Fahrzeugführer wollte wenden und übersah Fußgänger, den er an der Wade leicht touchierte.